



HESSISCHER LANDTAG

23. 12. 2025

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 21.10.2025

Finanzierung, Rolle des Landeswohlfahrtsverbandes und Umsetzung der Koalitionsvorhaben im Bereich der Behindertenhilfe

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Koalitionsvertrag 2024-2029 kündigt die Landesregierung an, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) konsequent voranzutreiben, das Prinzip „ambulant vor stationär“ zu stärken, den Ausbau barrierefreien Wohnraums zu forcieren und Teilhabeangebote im Sozialraum zu verbessern. Ebenso wird eine Verbesserung der Datenlage angekündigt, um Bedarfe künftig zielgerichteter erfassen zu können. Bislang liegen jedoch weder aktuelle, landesweit einheitliche Zahlen zum Bedarf an Plätzen in besonderen Wohnformen vor, noch ist ersichtlich, in welchem Umfang das Prinzip „ambulant vor stationär“ tatsächlich umgesetzt wurde. Auch zur tatsächlichen Versorgungslage, zu Wartezeiten und zur Entwicklung des Fachkräftebedarfs sind keine öffentlich zugänglichen Daten verfügbar.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und der Ministerin für Digitalisierung und Innovation wie folgt:

Frage 1 Wie hoch waren die jährlichen Gesamtausgaben des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für Leistungen der Eingliederungshilfe seit 2020, einschließlich ihrer Aufschlüsselung nach Leistungsbereichen wie Assistenzleistungen, besonderen Wohnformen und Teilhabeleistungen?

Die Daten für die Jahre 2020 bis 2023 können dem aktuellsten Kennzahlenvergleich der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) entnommen werden und sind unter der Webadresse www.bagues.de abrufbar.

Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine weiteren Daten vor. Im Sinne einer fristgerechten Beantwortung ist eine Abfrage bei den zuständigen, externen Stellen sowie mit Blick auf einen vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Frage 3 Welche Maßnahmen zur finanziellen und strukturellen Entlastung des LWV sind in der laufenden Legislaturperiode geplant?

Frage 4 Welche Gegenmaßnahmen plant die Landesregierung angesichts der Auswirkungen der steigenden Fallzahlen auf die Haushalte des Landeswohlfahrtsverbandes und der Kommunen?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Der Finanzbedarf des Landeswohlfahrtsverbands (LWV) wird bisher durch die Leistungen des staatlichen Teils des Landeshaushalts, Leistungen Dritter, die Umlagen seiner Träger und die Zuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) gedeckt. Die Finanzzuweisung aus dem KFA wird seit dem Ausgleichsjahr 2017 jährlich pauschal um 5 Mio. Euro erhöht und beträgt aktuell 175 Mio. Euro.

Die zweckungebundenen Finanzzuweisungen aus dem KFA an den LWV werden – vorbehaltlich einer entsprechenden Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers – von 175 Mio. Euro im Jahr 2025 um jeweils 5 Mio. Euro p. a. bis auf 185 Mio. Euro im Jahr 2027 angehoben. Dies folgt aus den aktuellen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Evaluierung des KFA.

Frage 5 Wann ist mit der Veröffentlichung der Fortschritte bei der Erarbeitung eines neuen hessischen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu rechnen?

Die Erstellung des 2. Hessischen Aktionsplans UN- Behindertenrechtskonvention ist ein fortlaufender Prozess, der nach seinem Beginn Ende des Jahres 2024 voraussichtlich bis Ende des Jahres 2026 abgeschlossen sein wird. Das Jahr 2025 war nach intensivem Austausch mit der Fachöffentlichkeit und der Zivilgesellschaft im Rahmen der Dialogforen im Jahr 2024 maßgeblich von internen Prozessen geprägt. Im Sinne der Partizipation und Beteiligung aller relevanten Akteurinnen und Akteure wurden dennoch im Juni 2025 und November 2025 insgesamt drei Veranstaltungen zum Austausch und der Präsentation der Zwischenstände und Fortschritte ausgerichtet. Mit der Veröffentlichung des Entwurfs zum Aktionsplan ist zudem Mitte des Jahres 2026 zu rechnen.

Frage 6 Welche Schritte wurden bislang unternommen, um – wie im Koalitionsvertrag angekündigt – barrierefreie Infrastruktur auch im privaten und kommunalen Bereich verbindlicher zu gestalten?

Gesetzliche Grundlage sind neben dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) und der landesgesetzlichen Umsetzung insbesondere das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und für Hessen das Hessische Behinderten-Gleichstellungsgesetz (HessBGG). Das BGG soll geändert werden, auch um die Barrierefreiheit für den privaten Bereich verbindlicher zu gestalten. Hierfür wird die Länderanhörung zeitnah eingeleitet. Die Landesregierung hat sich auf die entsprechende Anpassung des HessBGG vorbereitet. Aufbauend auf diesen Gesetzen wurden weitere Schritte unternommen. So wurden umfangreiche Förderprogramme und Beratungsangebote für Kommunen geschaffen und umgesetzt. Daneben wurde erst in diesem Jahr die Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, um die Umsetzung des BFSG in den Ländern zu überwachen.

Frage 7 Welche seit 2024 aufgelegten oder ausgeweiteten Förderprogramme zur Schaffung, Modernisierung oder Digitalisierung von Einrichtungen der Behindertenhilfe existieren, einschließlich Angaben zum Umfang ihrer bisherigen Nutzung?

Das Förderprogramm zur investiven Förderung von Behinderteneinrichtungen ist bereits seit über 20 Jahren aufgelegt. Bis zum Jahr 2013 erfolgte es als freiwillige Leistung, seit dem Jahr 2013 ist es im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs angesiedelt. Die Kommunen fungieren hierbei als Zuwendungsempfänger und geben die Mittel an die Träger der Projekte weiter.

Im Rahmen des Förderprogramms können Neubauprojekte gefördert oder in bestehenden Einrichtungen bauliche Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit (z. B. Aufzüge) oder bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Intimsphäre (z. B. Abbau von Mehrbettzimmern) umgesetzt werden.

Vorrangig sollen inklusive Projekte bzw. Projekte für Menschen mit besonderen Bedarfen z. B. mit selbst und fremdgefährdenden Verhalten, mit Behinderungen und hohem Pflegebedarfen etc. gefördert werden.

Das Ministerium für Digitalisierung und Innovation hat die IFB-Stiftung (I – für Inklusion, F – für Förderung und B – für Betreuung) mit Sitz in Wiesbaden für eine Pilotwoche im Zeitraum vom 23. Juni 2025 bis 1. Juli 2025 mit Mitteln i. H. v. rund 24.000 Euro gefördert, um den humanoiden Roboter „Robody“ der Firma Devanthro in unterschiedlichen hessischen Einrichtungen sowie im Zukunftswerk Wiesbaden zu testen. Ziel war es, mit „Robody“ eine Entlastung von Pflege- und Betreuungspersonal zu erproben und neue Wege der Teilhabe für Menschen mit Behinderung zu schaffen – insbesondere in Hinblick auf die Schaffung neuer, inklusiver und barrierefreier Arbeitsplätze, da „Robody“ über eine VR-Brille potentiell auch von Menschen mit (mobilitäts-) Beeinträchtigungen gesteuert werden kann.

Der Roboter kam dabei u. a. in folgenden Einrichtungen zum Testeinsatz:

- Thorsten-Goos-Haus (Wiesbaden): Unterstützung im Pflegealltag, z. B. beim Holen von Wasser oder beim Bedienen von Schaltern. Hier wurde „Robody“ erfolgreich von einer körperlich beeinträchtigten Person gesteuert.
- Zuhause Markt (Georgenborn): Ordnungshilfe und Interaktion mit der Kundschaft (Überreichen von Waren) im inklusiven Supermarkt, in dem Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam arbeiten.
- Villa Brosius (Heidenrod-Laufenselden): Eine stationäre Wohneinrichtung für Menschen mit Behinderung. Hier wurde „Robody“ im Alltag getestet, insbesondere im Kontakt mit Bewohnern und zur Unterstützung des Betreuungspersonals.
- IFB-Mehrgenerationenhaus (Hünstetten-Görsroth): Eine barrierefreie Einrichtung, in der Menschen verschiedener Altersgruppen sowie Menschen mit und ohne Beeinträchtigung zusammenleben.

Das Pilot-Projekt hat einige Erkenntnisse gebracht, wie zum Beispiel, dass Funktionen wie die Meldung von Stürzen, regelmäßige Erinnerungen zur Medikamenteneinnahme etc. gut von „Robody“ übernommen werden könnten. „Robody“ eignet sich ebenfalls gut für den Einsatz an einer Rezeption, da u. a. ein menschliches Gesicht zu sehen ist und die Motorik hierfür ausreichend ist.

Weniger geeignet ist der Einsatz in komplexen Umgebungen mit vielen Personen und einer ausgeprägten Geräuschkulisse. Die Bedienung im feinmotorischen Bereich ist noch ausbaufähig. Dank dieser Erkenntnisse können nun weitere Überlegungen seitens der IFB Stiftung hinsichtlich ihrer Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe nach Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) bzw. der Eingliederungshilfe nach SGB XII/ SGB IX vorgenommen werden.

Darüber hinaus sind gemeinnützige Institutionen, die sich nicht in kommunaler Trägerschaft befinden, für das Förderprogramm „Ehrenamt digitalisiert!“ antragsberechtigt und können Fördermittel i. H. v. 5.000 Euro bis 15.000 Euro für die Digitalisierung ihres internen Verwaltungsbereichs beantragen. Im Jahr 2025 wurden über das Programm „Ehrenamt digitalisiert!“ auch Einrichtungen gefördert, die Aktivitäten im Bereich der Unterstützung von Menschen mit Behinderung umsetzen.

- Frage 2 Welche konkreten Schritte hat die Landesregierung seit Amtsantritt unternommen, um die im Koalitionsvertrag angekündigte Prüfung und Einbringung einer Bundesratsinitiative zur Anpassung der §§ 43 und 43a SGB XI vorzubereiten oder umzusetzen?
- Frage 8 Welche Maßnahmen zur besseren Verzahnung von Eingliederungshilfe, Pflege und Krankenversicherung wurden seit Beginn der Legislaturperiode initiiert oder sind in Planung?
- Frage 9 Welche strukturellen Schritte plant die Landesregierung, um bestehende Schnittstellenprobleme zwischen Eingliederungshilfe und anderen Sozialleistungssystemen zu reduzieren oder zu beseitigen?

Die Fragen 2, 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Im Rahmen der 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz wurde der Umlaufbeschluss „Eingliederungshilfe zukunftssicher aufstellen - Weiterentwicklungsbedarfe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)/SGB IX“ von der Landesregierung als mitantragsstellendes Land ausdrücklich unterstützt.

Im Rahmen dieses Beschlusses konnte eine Einigkeit der Länder zu den wichtigsten Themenfeldern im Zusammenhang mit Reformbedarfen für die Eingliederungshilfe hergestellt werden, ohne dass Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen in Frage gestellt werden. Hiervon ist auch § 43a SGB XI sowie die Schnittstelle zur Pflegeversicherung im allgemeinen und zu weiteren Sozialleistungssystemen umfasst.

Dieser Beschluss wurde bereits an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übergeben. Er wird damit Bestandteil und Grundlage der weiteren Diskussionen von Ländern und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen eines Arbeitsprozesses zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, dem Dialogprozess Eingliederungshilfe. Dieser Prozess soll dem Austausch über Erfahrungen in der Umsetzung der Eingliederungshilfe, der Beleuchtung der Evaluationsergebnisse zum BTHG und der gemeinsamen Identifizierung von Vereinfachungsmöglichkeiten und Chancen für Bürokratieabbau dienen.

- Frage 10 Wie bewertet die Landesregierung die von Trägern, Verbänden und Kommunen geäußerte Kritik an unzureichender Finanzierung, Bürokratie und fehlenden Umsetzungsfortschritten, einschließlich der daraus gezogenen Konsequenzen?

Die Aufgaben des LWV werden weit überwiegend von den Landkreisen und kreisfreien Städten über die LWV-Umlage finanziert. Über diese Umlage tragen sie die Deckungslücke zwischen Einnahmen und Ausgaben des LWV, wobei die Umlage faktisch die Hauptsäule der Finanzierung des LWV darstellt. Der Landesregierung ist bekannt, dass die unterschiedlichen Finanzierungsanteile Gegenstand von Diskussionen sind. Auf die Beantwortung zu Fragen 3 und 4 wird verwiesen.

Wiesbaden, 16. Dezember 2025

Heike Hofmann